



HESSISCHER LANDTAG

16.07.2025

Kleine Anfrage

**Miriam Dahlke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Andreas Ewald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und
Sascha Meier (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 20.05.2025**

Hessengeld

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragestellerin und Fragesteller:

Seit September 2024 kann das von der Landesregierung eingeführte sogenannte Hessengeld beantragt werden. Gemäß der Förderrichtlinie ist das Hessengeld explizit auf „Haushalte mit Kindern“ ausgerichtet, auch wenn „alle weiteren Bürgerinnen und Bürger, die erstmalig eine Wohnimmobilie erwerben und beziehen“, ebenfalls gefördert werden. Dieser Doppelschwerpunkt wirft Fragen zur tatsächlichen Verteilung der Fördermittel auf. Die bisherigen Zahlen lassen vermuten, dass möglicherweise weniger Familien mit Kinder als ursprünglich angenommen vom Hessengeld profitieren und dafür mehr Alleinstehende von der Förderung profitieren. Auch die Formulierung der Pressemitteilung des Finanzministeriums vom 16. Mai 2025 enthält dazu keine klare Aussage, denn sie sagt, dass mehr als 100 Millionen Euro Hessengeld zugesagt und mehr als 4.500 „Familien, Hessinnen und Hessen“ Hessengeld erhalten haben.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Im Koalitionsvertrag der die Regierung tragenden Parteien ist zum Hessengeld folgendes festgelegt:

„Die eigenen vier Wände sind oft die Grundlage der eigenen Altersvorsorge und leisten einen Beitrag für gemischte und stabile Quartiere. Wir unterstützen daher den Traum vieler Menschen vom Wohneigentum und Eigenheim und wollen den Erwerb oder Neubau einer Wohnimmobilie unterstützen.

Aus diesem Grund wollen wir uns beim Bund im Rahmen einer Grunderwerbsteuerreform dafür einsetzen, dass die Länder eigene Freibeträge für die Grunderwerbsteuer schaffen können.

Bis der Bund die Voraussetzungen dafür schafft, werden wir ein Hessengeld für das erste selbstgenutzte Eigenheim von 10.000 Euro pro Käufer und 5.000 Euro pro Kind zahlen. Dieses gewähren wir sowohl für den Neubau als auch für den Erwerb einer Bestandsimmobilie.

Davon erfasst sind auch Wohngruppen, Genossenschaften und andere bewohnergetragene gemeinschaftliche Bauprojekte, die gemeinsam das erste selbstgenutzte Eigenheim erwerben.“

In Umsetzung dieser Festlegungen hat die Landesregierung bereits zu Beginn des Jahres 2024 im Rahmen ihres „11 + 1 für Hessen-Programms“ die Einführung des Hessengeldes beschlossen. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen wurden dann im Rahmen des Nachtragshaushaltes, der am 23. Juli 2024 verabschiedet wurde, beschlossen. Bereits wenige Wochen später, am 19. September 2024, konnten die ersten Anträge ausschließlich digital gestellt werden. Die ersten Auszahlungen sind dann bereits zum 15. November 2024 erfolgt.

In der der Förderung zugrundeliegenden Förderrichtlinie vom 26. August ist in der Präambel folgendes ausgeführt:

„Die Konzeption des Hessengelds ist auf Haushalte mit Kindern ausgerichtet. Es können aber auch alle weiteren Bürgerinnen und Bürger, die erstmalig eine Wohnimmobilie erwerben und beziehen, gefördert werden.“

Dadurch wird klargestellt, dass alle Ersterwerbenden, auch ohne Kinder, förderberechtigt sind.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie stellt sich die Anzahl der bereits bewilligten Fälle im Vergleich zur angenommenen Anzahl der Fälle dar?

Zum Ende des Monats Mai wurden bereits rund 7.690 Anträge auf Hessengeld durch die WI-Bank bewilligt. Zur Bearbeitung eines Hauptantrags zugelassen werden Antragsinteressierte nach Durchlaufen einer Vorprüfung (Fördercheck) bei der WIBank. Im Anschluss besteht, basierend auf bisherigen Auswertungen, eine positive Bescheidungsquote von 95 Prozent. Messgröße zur Beantwortung der Frage ist daher die Gesamtanzahl an vorgeprüften, zum Hauptantrag zugelassenen Fälle — sowohl bereits eingereichte, als auch sich bei Bürgerinnen und Bürgern in Bearbeitung befindliche: Zum 30. Mai 2025 sind dies insgesamt rund 11.500 Fälle. Im Schnitt wurden seit dem Förderprogrammstart am 19. September 2024 (8 Monate) somit knapp 1.440 Hauptanträge pro Monat zugelassen.

Auf ein Jahr hochgerechnet ergeben sich damit rund 17.300 vorgeprüfte Hauptantragstellende, die nach Einreichung zu einer Bewilligung führen können — bleibt es bei der positiven Bewilligungsquote von 95 Prozent, so ergeben sich rund 16.500 positiv ausgesprochene Bewilligungen pro Jahr. Dies entspricht in der Größenordnung den ursprünglich angenommenen 20.000 geförderten Erwerbsvorgängen.

Frage 2 Wie verteilen sich die Anzahl der bewilligten Förderfälle sowie die jeweilige Fördersumme?
Bitte aufgliedern nach den Haushalts-Eigenschaften Alleinstehend, zwei Erwachsene ohne Kinder, Familien (inkl. Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern).

Die Bewilligungen des Hessengelds verteilen sich gerundet wie folgt (Stand: Mai 2025):

- Alleinstehende ohne Kinder: 25 Prozent
- zwei Erwachsene ohne Kinder: 27 Prozent
- Familien (inkl. Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern): 48 Prozent

Frage 3 Wie bewertet die Landesregierung die bisherige Verteilung der Fördermittel vor dem Hintergrund der in der Förderrichtlinie genannten, eigenen Zielsetzung, dass das Hessengeld „auf Haushalte mit Kindern“ ausgerichtet ist?

Das Hessengeld wurde so konzipiert, dass Haushalte mit Kindern bevorzugt gefördert werden: Während die förderbare Anzahl der Erwachsenen auf zwei (und damit die Fördersumme auf 20.000 Euro) begrenzt ist, können alle Kinder berücksichtigt werden. Pro gemeldetem und mit-einziehendem Kind erhöht sich der potentielle Förderbetrag um 5.000 Euro, um Familien stärker zu entlasten. Dieser Effekt wirkt unabhängig von der Familienstruktur der Antragstellenden.

So wurde in einem Fall bereits eine Kinderzahl von sechs berücksichtigt; die potenzielle Höhe des Hessengeldes in diesem Fall betrug also 50.000 Euro.

Frage 4 Gemäß Kennzahlen im Nachtragshaushalt 2024 und Haushalt 2025 soll beim Hessengeld der Anteil der geförderten Haushalte mit Kindern 80 Prozent betragen. Wurde dieser 80 Prozent-Anteil im Jahr 2024 erreicht?

Frage 5 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass das Hessengeld mehr „Haushalte mit Kindern“ im Sinne der eigenen Zielsetzung erreicht?

Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs werden diese Fragen gemeinsam beantwortet.

Zum 31. Dezember 2024, nach drei Monaten Programmlaufzeit, betrug die Anzahl von Antragstellern mit Kindern, die ihren Hauptantrag vollständig eingereicht hatten und daraufhin eine Bewilligung auf Hessengeld erhalten haben, 46 Prozent. Nach acht Monaten Programmlaufzeit im Mai 2025 liegt die Quote leicht höher, nämlich bei 48 Prozent.

Informativ ist hier auch die Anzahl der gemeldeten Kinder: Wie in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, wurde das Hessengeld so konzipiert, dass Haushalte mit Kindern höher gefördert werden. Während die förderbare Anzahl der Erwachsenen auf zwei begrenzt ist, gibt es eine solche Begrenzung für die Meldung von Kindern nicht, um Familien stärker zu entlasten. Im Rahmen der bewilligten Anträge mit Kindern wurden bisher 1,6 Kinder im Schnitt gemeldet.

Dabei ist aber auch darauf hinzuweisen, dass es sich bei den im Haushaltsplan enthaltenen Kennzahlen nicht um verbindliche Vorgaben, sondern um Erläuterungen handelt (§ 3 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung). Ab dem Haushaltsjahr 2026 werden auch die Ist-Zahlen im Haushaltsplan ausgewiesen.

Die Landesregierung stellt das Hessengeld in diesem Jahr erstmals auf verschiedenen familienorientierten Veranstaltungen in Hessen vor, wie z. B. der Jubiläumsmesse Wächtersbach und dem Hessentag in Bad Vilbel. Auf der Jubiläumsmesse Wächtersbach wurden Familien insbesondere an den Nachmittagen, Feiertagen und Wochenenden sehr erfolgreich (Beratung zu Förderkonditionen und digitaler Antragstellung, Beratung zur Kombinierbarkeit des Hessengelds mit anderen Fördermitteln) erreicht.

Frage 6 Wie hoch sind die Dienstleistungsentgelte für die Administration des Hessengeldes bisher?

Frage 7 Wie hoch sind die Dienstleistungsentgelte je geförderten Erwerbsvorgang?

Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs werden diese Fragen gemeinsam beantwortet.

Bis zum Jahresende 2024 sind Dienstleistungsentgelte von rund 3 Millionen Euro angefallen. Allerdings sind hierin auch Einmalkosten für das Implementieren der digitalen Antragstrecke nebst Anbindung der Finanzverwaltung über Schnittstellen enthalten.

Die Höhe der Dienstleistungsvergütung für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen unterliegt als Geschäftsgeheimnis der Verschwiegenheitspflicht.

Frage 8 Wie viele zusätzliche Stellen und mit welcher Wertigkeit wurden für die Administration des Hessengeldes beim Land geschaffen?

Frage 9 Wie hoch sind die jährlichen Personalkosten für die Administration des Hessengeldes?

Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs werden diese Fragen gemeinsam beantwortet.

Im Nachtragshaushalt 2024 sind vier neue Beamtenstellen des höheren Dienstes (A 16, A 15, A 14, A 13 h. D.) und eine neue Beamtenstelle des gehobenen Dienstes (A 11) für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Hessengeld ausgebracht.

Nach den Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung (StAnz. Nr. 22/2024, S. 514 ff.) belaufen sich die damit verbundenen Kosten auf rund 775.000 Euro mit und auf rund 675.000 Euro ohne Arbeitsplatzkosten pro Jahr.

Wiesbaden, 14. Juli 2025